

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Agrarenergie Linne GbR, Bissendorf)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 03.06.2025

— OS 24-097 —

Die Agrarenergie Linne GbR, Lange Lichtsweg 6, 49143 Bissendorf, hat mit Schreiben vom 17.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49143 Bissendorf, Lange Lichtsweg 6, Gemarkung Linne, Flur 6, Flurstück 180/5. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Biogasproduktion unter Anwendung des § 246d BauGB auf nunmehr 3,2 Mio Nm³/Jahr.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen grundsätzlich folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG.

- 2.3.4: Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
- 2.3.5: Naturdenkmäler
- 2.3.7: gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Durch die geplante Änderung der Biogasproduktion werden die Schutzziele der angegebenen Gebiete nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Eine Erhöhung der Stickstoffemissionen ist nicht zu besorgen.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.